

Einwohnergemeinde Wald



Abfallverordnung

vom 3. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

GRUNDGEBÜHR	4
MENGENGEBÜHR	4
1. KEHRICHT.....	4
2. GRÜNABFÄLLE	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 29 des Abfallreglements vom 5. Juni 2024 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

⁵ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt und verschnürt (max. 1 m lang, 25 kg).

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen	Art. 4 ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen. ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden. ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	Art. 5 ¹ Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
Gebühren	Art. 6 ¹ Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt: ² Grundgebühr Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen) CHF 100.00 Pro Kleingewerbe (auch inaktive Betriebe) CHF 100.00 ³ Mengengebühr 1. Kehricht Gebührensäcke und Gebührenmarken 17 Liter gemäss Tarif AVAG 35 Liter gemäss Tarif AVAG 60 Liter gemäss Tarif AVAG 110 Liter gemäss Tarif AVAG Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln) 240 Liter CHF 12.95 800 Liter CHF 37.00 Sperrgutmarken pro 30 kg gemäss Tarif AVAG

⁴ **2. Grünabfälle**

Einzelplomben "Grünabfuhr"	CHF	6.00
- 140 Liter: 1 Containerplombe	CHF	6.00
- 240 Liter: 2 Containerplomben	CHF	12.00
- 800 Liter: 5 Containerplomben	CHF	30.05

Art. 7

Tierkadaver

¹ Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Kostenanteil der regionalen Tierkadaversammelstelle Niedermuhlern.

² Ein Kostenanteil von ca. 20% für die Entsorgung von nicht GELAN-Tieren wird der allgemeinen Abfallrechnung belastet.

³ Gestützt auf den Aufwand des Vorjahres setzt der Gemeinderat die Gebührenansätze fest.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. April fällig.

² Die Gebühr für die Tierkörperentsorgung wird nach der GELAN Herbsthebung in Rechnung gestellt.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere der Gebührentarif zum Abfallreglement Wald vom 16. Juni 2005.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 3. Juli 2024.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig.

sig.

Christian Neuenschwander

Nicole Riedwyl

Veröffentlicht im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 25. Juli 2024